

Arbeitsrecht (Nr. 442/2004)

Anhörung des Betriebsrats zu einer ordentlichen Kündigung – Fehler bei der Beschlussfassung und Ablauf der Wochenfrist

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

1.

Ein an die Heimatanschrift des Arbeitnehmers gerichtetes Kündigungsschreiben geht dem Arbeitnehmer grundsätzlich selbst dann wirksam zu, wenn der Arbeitgeber dessen urlaubsbedingte Ortabwesenheit kennt.

2.

Eine Verletzung von § 102 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) mit der Folge der Unwirksamkeit der Kündigung liegt nur vor, wenn dem Arbeitnehmer bei der ihm obliegenden Einleitung des Beteiligungsverfahrens ein Fehler unterläuft. Mängel, die im Verantwortungsbereich des Betriebsrates entstehen, führen grundsätzlich nicht zur Unwirksamkeit der Kündigung wegen fehlender Anhörung; dies gilt selbst dann, wenn der Arbeitgeber im Kündigungszeitpunkt weiß oder erkennen kann, dass der Betriebsrat die Angelegenheit nicht fehlerfrei behandelt hat. Mögliche Mängel bei der Beschlussfassung des Betriebsrats beispielsweise eine fehlerhafte Besetzung des Betriebsrats berühren deshalb grundsätzlich die Ordnungsmäßigkeit des Anhörungsverfahrens nicht. Etwas anderes kann gelten, wenn der Arbeitgeber den Fehler bei der Willensbildung des Betriebsrats durch unsachgemäßes Verhalten selbst veranlasst bzw. beeinflusst hat.

3.

Der Arbeitgeber kann auf Grund einer – wenn auch fehlerhaft zustande gekommenen – abschließenden Stellungnahme des Betriebsrats regelmäßig vor Ablauf der Frist des § 102 Abs. 2 BetrVG die Kündigung aussprechen.

Urteil des BAG vom 24. Juni 2004

Aktenzeichen: 2 AZR 461/04

Veröffentlicht: NZA Nr. 23 vom 10. Dezember 2004

15.12.2004